



**Förderrichtlinie  
„Förderung der ärztlichen Versorgung im  
Main-Kinzig-Kreis“**



## **Inhaltsübersicht**

1	Ziel und Zweck der Zuwendung .....	3
2	Gegenstand der Förderung.....	3
2.1.1	Förderfähige Maßnahmen .....	3
2.1.2	Unterstützungen durch die Koordinationsstelle .....	3
3	Fördergebiet .....	4
4	Zuwendungsempfänger*innen .....	4
5	Zuwendungsvoraussetzungen .....	4
6	Art und Umfang der förderfähigen Ausgaben.....	5
7	Höhe der Zuwendung .....	5
8	Rückzahlung der Zuwendung .....	5
9	Antragstellung.....	5
10	Einzureichende Unterlagen .....	6
11	Bewilligung und Auszahlung.....	6
12	Nachweis der Verwendung.....	6
13	Inkrafttreten.....	6



## **Förderrichtlinie**

# **„Förderung der ärztlichen Versorgung im Main-Kinzig-Kreis“**

## **1 Ziel und Zweck der Zuwendung**

Der Main-Kinzig-Kreis gewährt Ärzten\*innen finanzielle Förderungen, damit Versorgungsdefizite vermieden werden können und um einer Verschlechterung in der hausärztlichen und allgemein fachärztlichen Basisversorgung entgegenzuwirken. Dazu soll Ärzten\*innen eine finanzielle Unterstützung geboten werden.

## **2 Gegenstand der Förderung**

### **2.1.1 Förderfähige Maßnahmen**

Gefördert werden insbesondere die Gründung von Berufsausübungsgemeinschaften, Gründung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ), Anstellung weiterer Vertragsärzte\*innen, Gründung von Zweigpraxen sowie Praxisneugründungen oder -übernahmen in förderfähigen Gebieten.

Weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherung und/oder Verbesserung der ambulanten medizinischen Versorgung können im Einzelfall gefördert werden. Dabei können sektorenübergreifende Versorgungsangebote oder der Einsatz von digitalen Lösungen u. U. gefördert werden.

Für die Durchführung von Blockpraktika von Medizinstudierenden in hausärztlichen Vertragsarztpraxen kann ebenfalls eine Förderung ausgezahlt werden.

### **2.1.2 Unterstützungen durch die Koordinationsstelle**

Darüber hinaus bietet die Koordinationsstelle für die ärztliche Versorgung des Main-Kinzig-Kreises folgende Unterstützungsleistungen an, wenn eine Förderung in Erwägung gezogen wird:

- Unterstützung bei der Vernetzung mit anderen Gesundheitsakteuren in der Region
- Unterstützung und Vernetzung mit den Sprechern von Kommunen und Gemeinden bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten oder Grundstücken für eine Niederlassung

- Vernetzung mit dem Allgemeinmedizinischen Weiterbildungsverbund Main-Kinzig-Kreis
- Beratung zur Inanspruchnahme von Förderprogrammen
- Unterstützung bei der Suche nach Kinderbetreuungseinrichtungen

### **3 Fördergebiet**

Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen innerhalb des Main-Kinzig-Kreises.

### **4 Zuwendungsempfänger\*innen**

Zuwendungsempfänger\*innen sind Vertragsärzte\*innen, die im Main-Kinzig-Kreis Verbundstrukturen gründen wollen, wie eine Berufsausübungsgemeinschaft, ein Medizinisches Versorgungszentrum, Netzwerke oder ähnliche Strukturen.

Weiterhin können Ärzte\*innen, die in einer solchen Region bereits niedergelassen sind und zusätzlich Ärzte\*innen für eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin /Hausarzt anstellen oder eine Zweigpraxis gründen, eine Zuwendung erhalten.

Die Übernahme von Vertragsarztsitzen sowie die Gründung einer Einzelpraxis werden unter bestimmten Bedingungen ebenfalls gefördert.

Darüber hinaus sind weitere Förderungen wie z.B. der Einsatz digitaler oder sektorenübergreifender Maßnahmen möglich, wenn das Versorgungsangebot für Patienten\*innen dadurch verbessert oder ein Versorgungsdefizit verhindert werden kann.

Im Rahmen eines Gesamtkonzeptes können auch weitere Träger von Medizinischen Versorgungszentren oder Kommunen eine Förderung erhalten.

### **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendung kann unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Zuwendungsempfänger\*in muss die Antragsunterlagen mit den notwendigen Anlagen vollständigen einreichen.
- Eine Förderung für Träger von Medizinischen Versorgungszentren oder für Kommunen sowie für den Einsatz von sektorenübergreifenden oder digitalen Maßnahmen in der vertragsärztlichen Versorgung setzen voraus, dass ein Gesamtkonzept vorgelegt wird.
- Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Maßnahmen, die auch dem Gesamtkonzept des Main-Kinzig-Kreises zur Sicherung der ambulanten ärztlichen Versorgung entsprechen.
- Jeder Förderentscheidung geht ein persönliches Gespräch zwischen dem Antragsteller\*in und der Koordinationsstelle über das geplante Vorhaben

voraus. Dazu wird ein persönliches Gespräch mit dem Zuwendungsempfänger\*in vereinbart.

## **6 Art und Umfang der förderfähigen Ausgaben**

Die Zuwendung wird als einmaliger Zuschuss für den in Ziffer 1 beschriebenen Zweck gewährt. Der Zuschuss ist zweckgebunden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Förderungen können nur gewährt werden, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.

Die geplanten Ausgaben müssen in einem Kosten- und Finanzierungsplan eingereicht werden.

## **7 Höhe der Zuwendung**

Für die Gründung eines MVZ oder einer Berufsausübungsgemeinschaft kann eine Förderung von bis zu 50.000 € gewährt werden. Im Rahmen eines nachhaltigen Gesamtkonzepts von Kommunen können auch höhere Zuwendungen vergeben werden, maximal bis zu 100.000 €.

Die Zuwendung für eine Niederlassung im Rahmen einer Praxisneugründung bzw. für die Gründung einer Zweigpraxis oder für die Übernahme einer Praxis kann im förderfähigen Gebiet bis zu 20.000 € betragen.

Für Blockpraktika von Medizinstudierenden erhält jede Hausärztin/jeder Hausarzt nach Rechnungsstellung pro Praktikum 225 €. Die Medizinstudierenden können nach Beantragung einen Zuschuss für die Freizeitgestaltung in Höhe von max. 75 € sowie einen Zuschuss für ihre Auslagen bzw. Unkosten erhalten (Landpartie 1.0).

Für die Festsetzung der Zuwendungshöhe ist der Kosten- und Finanzierungsplan entscheidend.

## **8 Rückzahlung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn die förderfähige Maßnahme nicht mindestens für zwei Jahre ausgeübt wird.

## **9 Antragstellung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars an den:

Main-Kinzig-Kreis  
Gesundheitsamt  
Kordinatorin für die ärztliche Versorgung im Main-Kinzig-Kreis  
Julia Fock  
Barbarossastr. 24

63571 Gelnhausen

zu richten.

## **10 Einzureichende Unterlagen**

Mit dem Förderantrag sind einzureichen:

- alle zulassungsrechtlich relevanten Unterlagen und Genehmigungen des Zulassungsausschusses und/oder der Kassenärztlichen Vereinigung
- Arbeitsvertrag des angestellten Arztes/Ärztin
- ein Finanzierungsplan (Angaben über die geplanten Ausgaben und deren Finanzierung),
- ein Gesamtkonzept

## **11 Bewilligung und Auszahlung**

Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises als bewilligende Stelle, nach pflichtgemäßem Ermessen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, sofern bereits Fördermittel von anderen Institutionen das Vorhaben zu 100 % finanzieren.

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn alle notwendigen Unterlagen eingereicht wurden.

## **12 Nachweis der Verwendung**

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger haben dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises mittels Nachweisen von Rechnungen darzulegen, dass die Zuwendung gemäß des im Antrag formulierten Verwendungszweckes verwendet wurde. Ebenso ist der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

## **13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2020 in Kraft.